

Kind krank – Kinderkrankengeld

In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Arbeitnehmer:innen haben unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Kinderkrankentage und -geld: das Kind muss auf Grund von Krankheit gepflegt und betreut werden, hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen.

Pro Kalenderjahr und je Elternteil stehen maximal 10 Kinderkrankentage zur Verfügung, in denen die GKV Kinderkrankengeld zahlt. Bei mehr als zwei Kindern liegt die Obergrenze je Elternteil bei 25 Tagen im Jahr. Alleinerziehende Eltern erhalten max. 20 Tage je Kind, aber insgesamt nicht mehr als max. 50 Tage bei mehr als zwei Kindern.

Im Zusammenhang mit der Coronapandemie gelten Sonderregelungen. Demnach erhält rückwirkend ab 5.1.2021 jeder Elternteil 20 Tage bzw. bei Alleinerziehenden 40 Tage für jedes ihrer Kinder Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf maximal 45 Tage bzw. bei Alleinerziehenden auf 90 Tage begrenzt. Der Anspruch im Zusammenhang mit der Coronapandemie besteht auch bei gesunden Kindern, die unter 12 Jahre sind und aufgrund von Schließungen/ eingeschränktem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen zu Hause betreut werden.

Bei Erkrankung eines Kindes müssen Arbeitnehmerinnen umgehend ihren Arbeitgeber informieren und eine Kopie der Krankschreibung des Kindes einreichen, damit dieser für die Zeit der Abwesenheit die Zahlung des Gehaltes einstellt. Das Original erhält die GKV des Elternteils, der das kranke Kind betreut. Die Vorlage einer Kinderkrankschreibung im Zusammenhang mit der Coronapandemie ist nicht notwendig, hier genügt die Anzeige beim Arbeitgeber und bei der GKV. Die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung über die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung verlangen.

Müssen Kinder betreut werden, für die eine ärztliche Bestätigung einer Lebenserwartung von wenigen Wochen oder Monaten vorliegt, ist die Zahlung des Kinderkrankengeldes zeitlich unbegrenzt.

Sollte ein Elternteil für ein Kind bereits das maximale Kontingent an Kinderkrankentagen verbraucht haben, besteht die Möglichkeit der Übertragung der noch freien Tage des anderen Elternteils. Dazu muss ein Antrag bei der GKV gestellt werden. Ein Transfer von verbliebenen Kinderkrankentagen zwischen Geschwistern ist nicht möglich.

In den Fällen, in denen nie ein Anspruch auf Kinderkrankentage bestand (bspw. wenn ein Elternteil bei der Privaten Krankenversicherung (PKV) versichert ist) oder wenn über das maximale Kontingent hinaus noch Kinderkrankentage benötigt werden, sollte die Möglichkeit eines Antrags auf Arbeitsbefreiung beim Arbeitgeber geprüft werden.



Das Bruttokinderkrankengeld beträgt abhängig davon, ob in den letzten 12 Monaten eine beitragspflichtige Einmalzahlung (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) erfolgte oder nicht, 100 % bzw. 90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettogehalts (Anzahl der Krankentage/ Anzahl der Monatstage).

Vom Bruttokinderkrankengeld werden durch die GKV Sozialbeiträge wie z. B. Rentenversicherung gezahlt, so dass das Nettokinderkrankengeld geringer ausfällt. Erstreckt sich die Krankschreibung des Kindes über das Wochenende (z. B. Fr bis Mo), haben die Betroffenen einen Gehaltsverlust für alle Tage, die in der Krankschreibung enthalten sind (hier 4 Tage). Die GKV zahlt Kinderkrankengeld aber nur für die Werktage, an denen die Betroffenen regulär arbeiten würden (2 Werktage). In solch einem Falle kann die Kinderärztin bzw. der Kinderarzt zwei Krankenscheine ausstellen, die das Wochenende aussparen. Analog gilt dies auch für Teilzeitkräfte, die in keiner 5-Tage-Woche arbeiten.

Erkrankt ein Kind während des Urlaubs der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und muss es gepflegt werden, gilt der Urlaub dennoch als genommen und kann nicht nachgeholt werden.

Rechtsquellen:

§ 45 SGB V
§ 29 TV-L

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
Arbeitsbefreiung